



## Reglement über die Gebühren im Bauwesen sowie für die Benützung des öffentlichen Grundes

vom 3. Dezember 1999

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf § 5 Abs. 2 und § 103 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993, § 66 der Bauordnung der Stadt Lenzburg vom 22. Mai 1997 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden

beschliesst:

### I. Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen

#### § 1

Behandlungsgebühren	<sup>1</sup> Für die Behandlung von Baugesuchen werden folgende Behandlungsgebühren erhoben:
Vorentscheid	a) Vorentscheid: Je nach Aufwand 0,1 bis 0,5 Promille der voraussichtlichen Bausumme
Baubewilligung	b) Baubewilligung: 2 Promille der voraussichtlichen Bausumme, einschliesslich Umgebung
Ablehnung	c) Abgelehnte Baugesuche: 0,5 Promille der voraussichtlichen Bausumme
Projektänderungen	d) Projektänderungen: 0,1 - 0,3 Promille der voraussichtlichen Bausumme, je nach Umfang der Änderungen
Rückzug	e) Rückzug des Baugesuches: Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem Stand des Verfahrens beim Rückzug
Zweckänderungen und Verfahren ohne Bausumme	f) Bei Zweckänderungen, Beseitigung von Gebäuden und weiteren Baugesuchsverfahren gemäss § 59 BauG ohne Bausumme beträgt die Gebühr je nach Aufwand Fr. 200.-- bis Fr. 2'000.--.
Minimalgebühr	<sup>2</sup> Die Minimalgebühr beträgt bei lit. a bis e Fr. 200.--, bei Kleingebäuden ohne öffentliche Auflage Fr. 100.--.

Öffentliche Bauten	<p><sup>3</sup> Bei öffentlichen Bauten der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.</p>
	<p>§ 2</p>
Bemessungsgrundlage	<p><sup>1</sup> Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen geschätzten Baukosten.</p> <p><sup>2</sup> Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.</p>
	<p>§ 3</p>
Besonderer Aufwand	<p><sup>1</sup> Bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, kann der Gemeinderat auf den Ansätzen gemäss § 1 einen Zuschlag von bis zu 50% erheben.</p>
Mangelhafte Unterlagen, zusätzliche Kontrollen	<p><sup>2</sup> Bei Mehraufwand wegen unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr erhoben. Der Stundenansatz wird, in Anlehnung an die SIA-Tarife, vom Gemeinderat festgesetzt.</p>
	<p>§ 4</p>
Reduktion der Gebühr	<p>Liegt der effektive Verwaltungsaufwand (einschliesslich Kontrollen und Vollzug) erheblich unter den ordentlichen Baubewilligungsgebühren, kann der Gemeinderat die Gebühr ausnahmsweise angemessen reduzieren.</p>
	<p>§ 5</p>
Von den Gebühren erfasste Leistungen	<p><sup>1</sup> Die Gebühren werden zur Finanzierung der mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten der <i>Gemeindebehörden</i> erhoben, namentlich z.B. für Profilkontrolle, Veranlassen der Publikation, formelle und materielle Prüfung des Gesuches, Ausfertigung von Berichten zu Händen anderer Amtsstellen, Durchführung des Einspracheverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahme in Rechtsmittelverfahren, Baukontrollen und weitere Vollzugsmassnahmen.</p>

Gebühren in Brandschutzangelegenheiten <sup>2</sup> Für die nach der Brandschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Bewilligungen und Kontrollen gilt das Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten sowie für Feuerungskontrollen. <sup>1</sup>

## § 6

Auslagen <sup>1</sup> Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen sowie die Publikationskosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Beizug externer Fachleute, Gutachten, zusätzliche Unterlagen <sup>2</sup> Zu Lasten des Gesuchstellers gehen:

- die Kosten für den Beizug externer Fachleute oder regionaler Stellen für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen im Sinne von § 64 Abs. 2 BO,
- die Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendiger Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendia-gramme usw.).

## § 7

Unbenutzt abgelaufene Baubewilligung Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung wird auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers 1/3 der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet.

## II. Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

### § 8

Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes <sup>1</sup> Die Gebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG) werden wie folgt festgesetzt:

- a) Benützung als Lager- und Installationsplatz bei Bauarbeiten, Grabenaufbrüchen usw.: pro m<sup>2</sup> und Monat Fr. 1.--, mindestens aber Fr. 50.-- pro Bewilligung;
- b) Benützung zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände usw.): pro m<sup>2</sup> und Jahr Fr. 20.-- bis Fr. 60.--.

<sup>2</sup> Angebrochene Monate bzw. Jahre werden als ganze berechnet.

Bauarbeiten in der Altstadt <sup>3</sup> Bei Bauarbeiten im Bereich der Altstadt wird auf die Erhebung von Gebühren gemäss Absatz 1 lit. a verzichtet.

---

<sup>1</sup> Stadt Lenzburg: Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten sowie für Feuerungskontrollen vom 22. September 1994

Parkierungsgebühren <sup>4</sup> Für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie die Parkgebühren (§ 103 Abs. 3 BauG) gilt das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.<sup>2</sup>

### III. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 9

Festsetzung der Gebühren	<sup>1</sup> Die Gebühren werden in der Regel im Entscheid des Gemeinderates festgesetzt.
Rechnungsstellung	<sup>2</sup> Zusammen mit dem Entscheid wird dem Gesuchsteller eine Rechnung für die Gebühren und Auslagen zugestellt.
Rechnung der Verwaltung	<sup>3</sup> Ergeht kein Entscheid bzw. ist die Bewilligung an das Bauamt delegiert (z.B. Benützung öffentlichen Grundes gemäss § 8 Abs. 1 lit. a), stellt die Verwaltung Rechnung.
Zahlungsverfügung	<sup>4</sup> Wird die Rechnung nicht beglichen, oder auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erlässt die Verwaltung eine Zahlungsverfügung, die innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden kann.
Fälligkeit	<sup>5</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides bzw. der Rechnung oder, wenn Beschwerde erhoben wird, nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.
Verzugszins	<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% geschuldet.
Vollstreckung	<sup>7</sup> Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich.

---

<sup>2</sup> Stadt Lenzburg: Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement II) vom 10. April 1997

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt den Gebührentarif gemäss Anhang II der Bauordnung der Stadt Lenzburg vom 9. April 1981 und tritt in Kraft, sobald der Einwohnerratsbeschluss vom 3. Dezember 1999 in Rechtskraft erwächst. Es ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bei den Gemeindebehörden hängigen Baugesuche anwendbar.

Lenzburg, 3. Dezember 1999

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin:  
Sabina Binggeli-Brogle

Der Protokollführer:  
Stefan Wiedemeier

Rechtskraftbescheinigung:

Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (12. Januar 2000) am 13. Januar 2000 in Rechtskraft erwachsen.

Lenzburg, den 13. Januar 2000

STADTSCHREIBEREI LENZBURG  
Der Stadtschreiber: